

BEITRAGSORDNUNG FÜR

denkmalnetzBW e.V. Dachverband für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Baden-Württemberg



§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.07.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Bei Vereinseintritt bis zum 30.6. eines Jahres wird der volle, ab dem 1.7. eines Jahres der hälftige Mitgliedsbeitrag fällig.

> Jedes ordentliche natürliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 € zu zahlen.

> Mitglieder unter 18 Jahren / Studenten / Azubis/ Rentner/ Sozialhilfeempfänger zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 €.

> Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Ausbildungseinrichtungen zahlen 100,00 €/Jahr.

> Kleinunternehmen bis 20 MitarbeiterInnen zahlen 100,00 €/Jahr.

> Unternehmen (ab 20 MitarbeiterInnen), Verbände und Kammern zahlen 500,00 €/Jahr.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Barzahlung / Lastschriftverfahren / Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird geführt bei der

Sparkasse Karlsruhe

IBAN: DE57 6605 0101 0108 4036 27

BIC: KARSDE66XXX.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen / zwei Monaten durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.09.2024 in Kraft.